

21 -01-1997



1000 BRÜSSEL

Koningsstraat 47 - Rue Royale 47  
Tel. 02/500.21.11

[REDACTED]

V/Schreiben vom

V/Ref.

U/Ref.

Beilagen

A12/PB/iv/  
11.03.96-752-9827

28.022/II/PPD

[REDACTED]

Sehr geehrte Frau Ministerin,

in ihrer Sitzung in vereinigten Sektionen vom 24 Oktober 1996 hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle (SKSK) eine Klage untersucht, die wegen der Zusendung eines in Französisch abgefaßten Schreibens über die Überwachung der Anwendung der Arbeitgeberverpflichtungen in Sachen Sozialgesetze an einen deutschsprachigen Einwohner von Eupen (Herrn [REDACTED] 6 in 4700 Eupen) durch die Sozialinspektion - Distrikt Lüttich - eingereicht wurde.

Die Auskunftsanfragen der SKSK haben Sie am 3. Mai 1996 folgendermaßen beantwortet (Übersetzung):

"Als Antwort auf die vorerwähnte Klage, teile ich Ihnen mit, daß unsere beiden Distrikte mit Sitz in Lüttich sich auf den Amtsbezirk der Provinz Lüttich erstrecken.

Die Sozialinspektion verfügt weder über in deutscher Sprache abgefaßte Formulare und Unterlagen noch über in deutscher Sprache verfaßte Vordrucke oder Briefköpfe.

Um die Rechtsvorschriften über den Sprachengebrauch einzuhalten, übersetzt die Sozialinspektion die benutzten Formulare und antwortet dem Korrespondenten in dessen Sprache. Da die Muttersprache des Arbeitgebers vorher nicht unbedingt bekannt ist, kann es geschehen, daß ein erstes Schreiben in einer anderen Sprache als der Muttersprache verfaßt wird.

Ohne nähere Angaben kann der o.e. Fall unmöglich korrekt untersucht werden."

\*

\* \* \*

Der Lütticher Distrikt der Sozialinspektion darf als regionale Dienststelle i.S.v. Artikel 36 § 1 der durch Königlichen Erlaß vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten (KSG) angesehen werden. Der Tätigkeitsbereich dieser Dienststelle erstreckt sich auf Gemeinden mehrerer Sprachgebiete, zu denen die Hauptstadt Brüssel nicht gehört und deren Sitz weder in einer Malmedyer Gemeinde noch in einer Gemeinde des deutschen Sprachgebietes liegt.

Gemäß Artikel 36 § 1, der auf Artikel 34 § 1 KSG verweist, bedient sich die vorerwähnte Dienststelle für ihre Beziehungen mit Privatpersonen der Sprache, die diesbezüglich den lokalen Dienststellen der Gemeinde auferlegt wird, in der der Betreffende wohnt, nämlich der französischen oder der deutschen Sprache. Für einen deutschsprachigen Einwohner Eupens ist dies die deutsche Sprache.

Kennt die Dienststelle die sprachliche Zugehörigkeit der Privatperson nicht, geht sie davon aus, daß die Sprache der Privatperson die Sprache des Gebietes ist, in dem die Person wohnt (widerlegbare Vermutung). Für Eupen ist das Deutsch.

Aufgrund der steten Rechtsprechung der SKSK sind vorgedruckte Eintragungen auf Umschlägen sowie Briefköpfe feste Bestandteile des Briefverkehrs.

Auf dieser Grundlage erklärt die SKSK die Klage für zulässig und begründet.

Darüber hinaus nimmt die SKSK Bezug auf ihre Rechtsprechung betreffend den Gebrauch der deutschen Sprache durch die Föederalverwaltungen.

Aufgrund der steten Rechtsprechung der SKSK, insbesondere aufgrund ihres Gutachtens Nr. 17.077 vom 19. Oktober 1985, sind, was den Gebrauch des Deutschen betrifft, folgende Regeln auf die zentralen und Ausführungsdienststellen anwendbar.

- Was die offiziellen Bezeichnungen betrifft, sind die erforderlichen Maßnahmen durch Vermittlung des durch das Gesetz vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft eingerichteten "Ausschusses für die offizielle deutsche Übersetzung der Gesetze, Erlasse und Verordnungen" zu treffen (derzeit: "Ausschuß für die deutsche Rechtsterminologie", Artikel 16 des Gesetzes vom 18. Juli 1990 zur Abänderung des Gesetzes vom 31. Dezember 1983).
- Die Briefköpfe müssen mit der Sprache des Briefverkehrs übereinstimmen, dies gilt auch für vorgedruckte Umschläge.
- Es muß ein Amtssiegel mit deutschem Text verwendet werden.

In ihrem Gutachten Nr.17.114 vom 13. November 1986 ging die SKSK zudem davon aus, daß die zentralen und Ausführungsdienststellen über einsprachig deutsche Formulare verfügen müssen.

Die zentrale Dienststelle der Sozialinspektion muß den regionalen Dienststellen, deren Tätigkeitsbereich sich über Malmedyer Gemeinden und/oder Gemeinden des deutschen Sprachgebietes erstreckt, die erforderlichen Unterlagen in deutscher Sprache zur Verfügung stellen.

Eine Abschrift des vorliegenden Gutachtens ergeht an Herrn J. VANDE LANOTTE,  
Vizepremierminister und Minister des Innern.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Der Vorsitzende

